

Samtgemeinde Bersenbrück

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Internet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

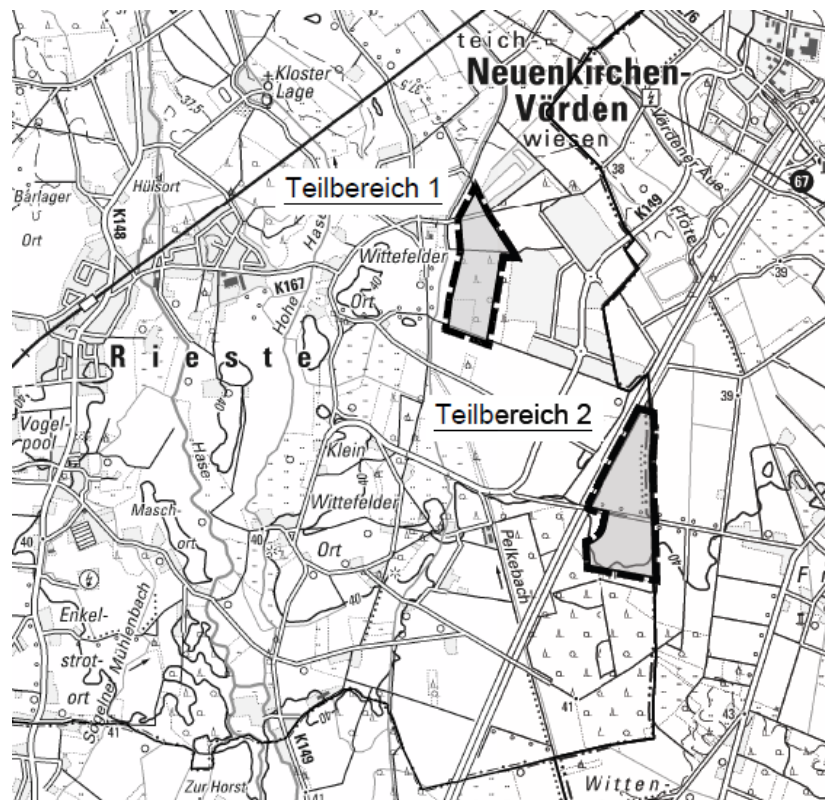
Die Samtgemeinde Bersenbrück stellt zurzeit die 101. Änderung des FNP auf. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 dem vorliegenden Entwurf dieser FNP-Änderung zugestimmt und seine Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 101. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der **Mitgliedsgemeinde Rieste** und betrifft folgende Änderungen im Bereich des **interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes „Niedersachsenpark“**:

Teilbereich 1: Darstellung eines bislang als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereiches zur Größe von ca. 20,3 ha am westlichen Rand des „Niedersachsenparks“ als „**Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für den Wald**“.

Teilbereich 2: Darstellung eines bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiches als „**Gewerbliche Baufläche**“ zur Größe von ca. 28,8 ha auf der Ostseite der BAB 1 beidseitig der K 149/Riester Damm auf Höhe der im Bau befindlichen neuen Anschlussstelle der Autobahn.

In dem folgenden Kartenausschnitt sind die Änderungspunkte durch Umrandung gekennzeichnet:



Anlass und Ziel der Planung:

Das großflächige gemeinde- und landkreisübergreifende Gewerbe- und Industriegebiet „Niedersachsenpark“ in den Gemeinden Rieste/Samtgemeinde Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) ist auf der Grundlage der im Jahre 2002 vorgenommenen planungsrechtlichen Vorbereitung durch entsprechende Änderung des FNP entwickelt worden. Großflächige Bereiche konnten in der Vergangenheit bereits realisiert werden durch die Aufstellung konkreter Bebauungspläne durch die beiden Gemeinden und die Erschließung und Vermarktung der Flächen durch die Niedersachsenpark GmbH. Jedoch zeichnet sich ab, dass große Bereiche insbesondere im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte und in einem westlichen Teilbereich (Vosslunge) nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH als Gewerbeflächen realisiert werden können und diese Bereiche daher zu einem Großteil auch aus der Darstellung als gewerbliche Bauflächen aus den Flächennutzungsplänen der beiden Kommunen herausgenommen werden sollen (sh. Teilbereich 1 für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück).

Auf der anderen Seite werden durch die neue Anschlussstelle der BAB 1 im Süden des Niedersachsenparks Flächen auf der Ostseite der Autobahn an den Niedersachsenpark angebunden und auch verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Diese Flächen sollen im Gegenzug für die vorstehend beschriebenen wegfallenden Flächen neu entwickelt und nunmehr in den FNP der beiden Kommunen als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden (sh. Teilbereich 2 für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück).

Arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Für den anstehenden Verlust von 3 Brutrevieren des Kiebitzes (zzgl. 2 Brutreviere auf angrenzenden Flächen) sowie von drei Brutrevieren der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll auf nachfolgenden Flächen Ersatzlebensraum geschaffen werden, um die ökologische Funktion für diese Arten im räumlichen Zusammenhang zu wahren: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Gemarkung Hörsten, Flur 17, Flurstück 107/2 und Gemeinde Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen mit Kartenmaterial ist dem Umweltbericht als Teil der Planunterlagen, die veröffentlicht werden, zu entnehmen.

Die weiteren mit dieser Änderung des FNP bzw. durch den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“ der Gemeinde Rieste vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher soll auch im zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum (Anstalt Niedersächsische Landesforsten) in den Gebieten der Stadt Damme, Gemarkung Damme, Flure 30 und 31, und der Gemeinde Steinfeld, Gemarkung Steinfeld, Flur 21, durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine Kompensation erfolgen. Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um Nadelwälder unterschiedlicher Artenzusammensetzung, Altersstufe und Ausprägung; sie liegen z.T. im FFH-Gebiet Dammer Berge bzw. in dessen räumlich-funktionalem Zusammenhang. Die Wälder in den geeigneten Teilflächen sollen in naturnahe Laubwälder, insbesondere lichte Eichenwälder, umgewandelt werden. Nähere Informationen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Der Entwurf der 101. Änderung des FNP wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 28. August 2026** im Internet unter der Adresse **www.sgbsb.de/bekanntmachungen** veröffentlicht. Zusätzlich können während dieser Zeit die Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück, Fachdienst III, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird empfohlen, vorher einen Termin unter der Telefonnummer 05439 / 9620 zu vereinbaren.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der Veröffentlichungsunterlagen:

8 Fachberichte bzw. fachliche Unterlagen: Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Fledermausuntersuchungen, Verkehrsuntersuchung, Oberflächenentwässerungskonzept, Faunistisches Gutachten (Brutvögel), Artenschutzrechtliche Kontrolle Riester Damm, Schalltechnischer Bericht zu Verkehrs- und Gewerbelärm und Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen, Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung, arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

11 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: keine Bedenken der archäologischen Denkmalpflege, Hinweise auf Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet, Hinweise auf ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf ein notwendiges Maß, Hinweise auf tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld des Plangebietes und damit einhergehende Geruchsimmissionen, keine gewerberechtlichen Bedenken seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, bodenschutzrechtliche Informationen, Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Hinweis auf eine außerhalb des Plangebietes befindliche Grundwassermessstelle, Abstände zu Wäldern aus Verkehrssicherungs- und Brandschutzgründen, notwendige Zuwegungen zu Wäldern, Löschwasserversorgung, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen zur BAB 1.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Samtgemeinde Bersenbrück Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: **bauleitplanung@bersenbrueck.de** Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 101. Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.sgbsb.de/bekanntmachungen abrufbar.

Abschließender Hinweis:

Damit das Gesamtkonzept der geplanten Änderungen und Erweiterungen des gemeinde- und kreisübergreifenden „Niedersachsenparks“ nachvollzogen werden kann, werden auch der Planentwurf und die dazugehörige Begründung zu dem parallel verlaufenden Verfahren zur 13. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit veröffentlicht und sind ebenfalls auf der genannten Homepage abrufbar.

Bersenbrück, den 22.07.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Michael Klumpe
Erster Samtgemeinderat